

„Hörst du, Welt! Ich predige dir Jesum Christum den Gekreuzigten zum neuen Jahre und dich und mich mit ihm mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Es hat Gott geboten... es soll... ein König das Gesetzbuch täglich in Händen haben. Was tun aber unsere Fürsten? Sie nehmen sich des Regiments nicht an, hören die armen Leute nicht, sprechen nicht Recht, ... sondern verderben allein die Armen je mehr und mehr mit neuen Beschwerden, brauchen ihre Macht nicht zur Erhaltung des Friedens, sondern zu eigenem Trotz, daß je einer seinem Nachbarn stark genug sei, verderben Land und Leute mit unnötigen Kriegen, rauben, brennen, morden. Das sind die fürstlichen Tugenden... Ihr sollt nicht denken, daß Gott länger solches leiden wolle. Denn wie er die Kananiter vertilget hat, so wird er auch diese Fürsten vertilgen... Darum seid getrost und tut Gott den Dienst und vertilget diese unzuchtige Obrigkeit.“²

Ogleich die Strafrechtsnormen lediglich Verbote bestimmter Handlungen darstellen, üben sie zugleich eine Wirkung auf das Bewußtsein und die allgemeinen Verhaltensweisen der Bevölkerung aus. Das ist deshalb der Fall, weil sie Bestandteil eines allgemeinen Systems von ökonomischen, politischen und ideologischen Maßnahmen der herrschenden Klasse sind. Diese Gesamtheit der Maßnahmen wird durch die Rechtslehre und die Justiz unterstützt, um breite Kreise der Bevölkerung zu bewegen, die herrschende Klassenordnung als unantastbar, als gerecht und sittlich zu betrachten und Verhaltensweisen, die den herrschenden Klassenverhältnissen widersprechen, als ungerecht und unsittlich zu verwerfen.

So legen die Strafrechtsnormen des kapitalistischen Staates das Verbot bestimmter Eigentums verbrechen, z. B. des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges und der Untreue, fest. Diese Normen verurteilen den Diebstahl und die Unterschlagung schlechthin, gleichgültig, ob sie sich gegen das Eigentum des Arbeiters an seinem Hab und Gut oder gegen das kapitalistische Privateigentum richten. Eben durch diese neutral erscheinende Formulierung sind sie Ausdruck der allgemeinen bürgerlichen Ideologie, die den Unterschied zwischen dem Eigentum des Arbeiters (z. B. an seinen Möbeln) und dem privaten Eigentum an den Produktionsmitteln, das der Ausbeutung der Lohnarbeiter dient (z. B. das Eigentum des Möbelfabrikanten an den Maschinen, Rohstoffen und den von den Arbeitern hergestellten Möbeln), zu verwischen versucht. Sie sind weiter ein Ausdruck der allgemeinen Tendenz, in die Bevölkerung die Anschauung von der Unverletzlichkeit und Gerechtigkeit der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse hineinzutragen. So wird unter Berufung auf sie die Tatsache gelehrt, daß sich in Westdeutschland tagtäglich durch die Monopole und Banken eine „Wegnahme fremden Eigentums“, des priva-

* O. H. Brandt, „Thomas Müntzer. Sein Leben und seine Schriften“, Jena 1933, S. 44ff.